

Gründung einer offenen Handelsgesellschaft (OHG)

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

I. Allgemeines

Die offene Handelsgesellschaft (OHG) ist eine Personengesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist und bei der alle Gesellschafter den Gläubigern unbeschränkt haften. Sie ist besonders für kleine und mittelständische Unternehmen geeignet. Die OHG besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern, die sowohl juristische als auch natürliche Personen sein können. Sind nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung persönlich haftende Gesellschafter, so entsteht die GmbH & Co OHG.

Das Recht der OHG ist in den §§ 105-160 Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt. Ergänzend finden die Vorschriften über die Grundform jeder Gesellschaft, der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) (§§ 705-740 BGB) Anwendung. Von der Gesellschaftsform her gesehen kann man die OHG auch als eine besondere Ausgestaltung der GbR für ein Handelsgewerbe mit kaufmännischem Geschäftsumfang auffassen.

Die Gründung der OHG ist nicht von einem bestimmten Mindestkapital abhängig. Die OHG besitzt keine eigene, von den Gesellschaftern selbst unterschiedene Rechtspersönlichkeit. Trotzdem ist sie einer juristischen Person insoweit ähnlich.

So kann die OHG u.a.

- vor Gericht klagen und verklagt werden,
- Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen,
- Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben,
- Gesellschafterin einer anderen Handelsgesellschaft sein

II. Haftung

Die Gesellschafter selbst sind Kaufleute. Für Gesellschaftsschulden haftet die OHG mit dem Gesellschaftsvermögen (Gesamthandsvermögen). Daneben haften alle Gesellschafter persönlich, auch mit ihrem Privatvermögen. Die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen ist nicht möglich. Jeder Gesellschafter haftet Dritten in voller Höhe. Er kann aber nach Inanspruchnahme durch Dritte Ausgleichsansprüche gegen die anderen Gesellschafter entsprechend des Gesellschaftsvertrages geltend machen.

III. Gesellschaftsvertrag

Für den Abschluss des Gesellschaftsvertrages existieren keine Formvorschriften. Es empfiehlt sich allerdings, einen schriftlichen Vertrag zu schließen. Hier sollten die Kosten für eine sachkundige Beratung nicht gescheut werden. Sie sind allgemein wesentlich

geringer als die Kosten und Verluste die auftreten, wenn es in der Gesellschaft zum Streit kommt, weil entweder kein oder nur ein mangelhafter Gesellschaftsvertrag vorliegt.

In dem Gesellschaftsvertrag sollten folgende Punkte geregelt werden:

- Firma der Gesellschaft
- Sitz der Gesellschaft
- Unternehmensgegenstand
- Gesellschafter, Gesellschaftskapital
- Geschäftsführung und Vertretung
- Gesellschafterversammlung
- Stimmrecht
- Beschlussfassung
- Festsetzung der Gesellschaftsanteile
- Beteiligung am Gewinn und Verlust
- Entnahmerecht
- Beendigung und Fortsetzung der OHG im Falle der Kündigung oder des Todes eines Gesellschafters
- Bestimmungen über den Ausschluss eines Gesellschafters

1. Firma der Gesellschaft

Die Firma ist der Name eines Unternehmens, mit dem es im Rechts- und Geschäftsverkehr auftritt. Hier sind die Firmengrundsätze zu beachten. Die Firma der OHG kann den Familiennamen eines Gesellschafters, Phantasiezusätze oder Sachzusätze enthalten, solange sie Unterscheidungskraft und damit Namensfunktion besitzt. Sie kann auch als Kombination dieser Elemente gebildet werden. Die Rechtsform "offene Handelsgesellschaft" muss stets angegeben werden. Sie kann auch etwa mit "OHG" abgekürzt werden.

Die Firma oder einzelne Bestandteile dürfen allerdings nicht geeignet sein, Täuschungen über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse der Geschäftsinhaber herbeizuführen. Die Firma muss sich deutlich von anderen bereits im Handelsregister eingetragenen Firmen am selben Ort bzw. in derselben Gemeinde unterscheiden. Identische oder ähnliche Firmennamen außerhalb derselben Gemeinde stehen dagegen firmenrechtlich der Eintragung in das Handelsregister nicht entgegen; insoweit kann jedoch aus wettbewerbs- bzw. markenrechtlicher Sicht ein Unterlassungsanspruch begründet sein. Das Risiko, die Firma später aus einem solchen Grund ändern zu müssen, kann durch eigene Recherche, z.B. über das elektronische Handelsregister (www.handelsregister.de) oder das Deutsche Patent- und Markenamt (www.dpma.de) verringert werden. Darüber hinaus empfehlen wir die Recherche auch international durchzuführen. Sie können hierzu in den Datenbanken des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (www.oami.europa.eu) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (www.wipo.int/romarin) recherchieren.

2. Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist der Ort, an dem sich die Geschäftsführung befindet. Von Bedeutung ist der Sitz für die Zuständigkeit des Registergerichts, die Zugehörigkeit zur Industrie- und Handelskammer und den allgemeinen Gerichtsstand.

3. Unternehmensgegenstand

Die OHG ist eine Handelsgesellschaft, d.h. nach der Definition des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist ihr Geschäftszweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet. Außer einem typischen, traditionellen Handelsgewerbe (Großhandel, Einzelhandel) kann eine OHG wie jeder im Handelsregister eingetragene Kaufmann auch alle anderen in Form eines Gewerbes zulässigen Zwecke verfolgen (insbesondere auch Industrie, Handwerk und sonstige Dienstleistungen).

4. Gesellschaftskapital

Ein Mindestkapital ist nicht erforderlich. Die Höhe des Kapitals kann frei vereinbart werden. Das Gesellschaftsvermögen steht allen Gesellschaftern zur gesamten Hand zu. Jeder Gesellschafter ist an der OHG mit seinem Kapitalanteil beteiligt, dessen Höhe aus der Bilanz ersichtlich ist und auf einen bestimmten Geldbetrag lautet. Die Einlage kann in Geld, Sachwerten oder in der Leistung von Diensten bestehen. Die Modalitäten der Einzahlung können frei vereinbart werden.

5. Geschäftsführung und Vertretung

Grundsätzlich ist jeder Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Die Vertretung durch einzelne Gesellschafter kann jedoch durch den Gesellschaftsvertrag im Innenverhältnis ausgeschlossen werden. Es kann aber auch Gesamtvertretung vereinbart werden. Eine solche Regelung ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dagegen ist eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht Dritten gegenüber unwirksam. Sie kann daher auch nicht ins Handelsregister eingetragen werden.

IV. Anmeldung zur Eintragung der OHG in das Handelsregister

Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister ist bei dem für den Sitz des Unternehmens zuständigen Registergericht von sämtlichen Gesellschaftern vorzunehmen. Sie muss den Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort der Gesellschafter, die Firma der Gesellschaft und den Ort, an dem sie ihren Sitz hat, und den Zeitpunkt des Beginns enthalten. Die Anmeldung erfolgt in öffentlich beglaubigter Form elektronisch durch einen Notar. Die vertretungsberechtigten Gesellschafter müssen die Firma nebst Namensunterschrift zeichnen.

Falls eine juristische Person zu den Gründern gehört, muss die Existenz der juristischen Person durch beglaubigten Handelsregisterauszug (bei ausländischen Unternehmen dementsprechende amtliche Registrierungsunterlagen) nachgewiesen werden.

Die Eintragungen in das Handelsregister werden durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Änderungen der oben genannten eingetragenen Tatsachen sind ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

V. Geschäftsbriefe

Auf den Geschäftspapieren (auch in elektronischer Form) sind folgende Angaben zu machen: Firmennamen, Rechtsform, Sitz der Gesellschaft, Registergericht, Handelsregisternummer.

Bei einer Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist (z.B. GmbH & Co OHG), sind außerdem sämtliche gesetzlich vorgeschriebene Angaben der Gesellschafter zu machen.

VI. Kontrolle und Jahresabschluss

1. Kontrolle und Informationsrecht der Gesellschafter

Jeder Gesellschafter kann sich persönlich unterrichten und Handelsbücher und Papiere einsehen sowie eine Bilanz und einen Jahresabschluss einsehen. Dies gilt selbst dann, wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist.

2. Buchführung und Jahresabschluss

Als kaufmännisches Unternehmen ist die Gesellschaft verpflichtet, Handelsbücher zu führen und in diesen ihre Handelsgeschäfte und ihre Vermögenslage nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzuführen. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Bilanz (Jahresbilanz) und eine Gewinn- und Verlustrechnung in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und die Offenlegung oder Publizität des Jahresabschlusses sind ebenfalls nicht vorgesehen, außer bei Kreditinstituten oder Gesellschaften, die dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen unterfallen.

VII. Auflösung der Gesellschaft/Ausscheiden von Gesellschaftern

Die OHG wird aufgelöst durch:

- Zeitablauf bei befristet geschlossenen Gesellschaften,
- Beschluss der Gesellschafter,
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft,
- gerichtliche Entscheidung

Folgende Gründe führen mangels abweichender vertraglicher Bestimmung zum Ausscheiden eines Gesellschafters:

- Tod,
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters,
- Kündigung des Gesellschafters,
- Kündigung durch Privatgläubiger des Gesellschafters,
- Beschluss der Gesellschafter

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: März 2013

Autor

Mirko Samson
Rechtsabteilung
Tel. (0511) 3107-233
Fax (0511) 3107-400
samson@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de